

## Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung

werden, die gesellschaftlichen Erfordernisse und die persönlichen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen sowie die Schüler und Jugendlichen zu einer bewußten Berufswahl zu befähigen.

Die B. ist besonders darauf gerichtet, den Facharbeiternachwuchs gemäß den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sowie den Nachwuchs für Berufe der bewaffneten Organe zu gewinnen. Sie ist langfristig und systematisch zu gestalten und schließt die individuelle Beratung ein.

Für die B. sind - bei jeweils differenzierten Aufgaben - die staatlichen Organe, die Direktoren der Kombinate und Betriebe, die Vorstände der Genossenschaften sowie die Direktoren der Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern verantwortlich. Für die Volksvertretungen und ihre Organe in den Bezirken und Kreisen ergeben sich die Aufgaben zur Gewährleistung der B. vor allem aus § 29 Abs. 1, § 36 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 GöV. Die genannten Volksvertretungen beschließen die grundlegenden Aufgaben für die B., insbesondere zur Gewinnung von Schulabgängern für volkswirtschaftlich bedeutsame Berufe. Sie kontrollieren, gestützt auf ihre ständigen Kommissionen, ob und wie die B. von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Beschlüssen und Rechtsvorschriften gestaltet und gesichert wird.

Die B. erfordert das Zusammenwirken von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Schulen, Eltern und gesellschaftlichen Organisationen. Koordiniert wird diese Zusammenarbeit von den Räten der Bezirke und Kreise mit Hilfe ihrer Fachorgane für Berufsbildung und B.

In der B. nehmen B.Zentren und -kabinette\* einen wichtigen Platz ein. Das *B.Zentrum* ist eine pädagogische Einrichtung des Rates des Kreises. Es berät im engen Zusammenwirken mit allen verantwortlichen Kräften die Schüler und deren Eltern sowie Jugendliche und andere Werktätige über Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich militärischer Berufe und Berufe der Organe des Ministeriums des Innern, über Bildungswege und Weiterbildungsmöglichkeiten. Außer individuellen Gesprächen werden auch Bera-

tungen für Schulklassen, Elternvertretungen, Pädagogenkollektive durchgeführt. Zugleich unterstützt das B.Zentrum die staatlichen Organe und Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die B. *B.kabinette* sind pädagogische Einrichtungen von Kombinat bzw. Betrieben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Sie bewähren sich vor allem dann, wenn sie für mehrere Kombinate bzw. Betriebe eines Wirtschaftszweiges oder -bereiches in einem Territorium berufsaufklärende und -orientierende Aufgaben wahrnehmen.

Die B. wird durch den polytechnischen Unterricht, die MMM-Bewegung (—»Messe der Meister von morgen - MMM), Schülergesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, durch die gesamte außerunterrichtliche Tätigkeit und die berufsaufklärenden Programme der Massenmedien wirksam unterstützt.

VO über die Berufsberatung vom 15. 4. 1970 (GBl. II1970 Nr. 43 S. 311); AO über die Berufsberatungszentren und Berufsbekanntmachungskabinette vom 7. 4. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 18 S. 334); AO über die Bewerbung um eine Lehrstelle - Bewerbungsordnung - vom 5. 1. 1982 (GBl. 11982 Nr. 4 S. 95).

M. Stengel, Berufsausbildung-komplexe gesellschaftliche Aufgabe, Berlin 1980 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung** - Rechtsform, in der die —> örtlichen Volksvertretungen ihre kollektiven Entscheidungen treffen und mit deren Durchsetzung gesellschaftliche Veränderungen herbeigeführt werden.

Mit Hilfe der B. wird das bewußte Handeln der Werktätigen und aller gesellschaftlichen Kräfte organisiert und koordiniert, wird die Initiative der Bürger auf die zu lösenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben gelenkt.

Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, ausgehend von den gesamtstaatlichen Interessen und den zu ihrer Wahrung erlassenen Gesetzen und weiteren Rechtsvorschriften (—» Gesetze/Rechtsvorschriften) im Rahmen ihrer Kompetenz ( —» Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen) Beschlüsse